



<b>Richtlinie der Universitätsstadt Siegen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Graffiti und der Versiegelung von Flächen an baulichen Anlagen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.613	Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung	25.03.2026

## 1. Zuwendungszweck und Ziel

- (1) Die Attraktivität der Universitätsstadt Siegen und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besuchende wird nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Immer wieder kommt es aber zu Farbschmierereien an privaten Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen durch illegale Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursacht. Um den von den illegalen Schmierereien betroffenen Eigentümern/ Eigentümerinnen einen Anreiz zur Entfernung durch finanzielle Entlastung zu bieten und damit die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des öffentlichen Raums zu erhöhen, sollen die Beseitigung von Graffiti und die Versiegelung von Flächen an baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.
- (2) Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

### (1) Fördertatbestand A:

Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Beseitigung von illegalem Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen inklusive anschließender vorbeugender Maßnahmen. Bei diesen vorbeugenden Maßnahmen handelt es sich um einen Schutzanstrich in Form einer permanenten, witterungsresistenten und umweltverträglichen Oberflächenversiegelung, von der sich zukünftige Graffiti beinahe rückstandslos und ohne größeren Aufwand (ohne professionelle Reinigung) entfernen lassen.

Die ausschließliche Beseitigung von Graffiti ohne anschließenden Schutzanstrich wird nicht bezuschusst.

### Fördertatbestand B:

Als vorbeugende Maßnahme kann ein reiner Schutzanstrich (ohne vorhandene Graffiti) bezuschusst werden.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich entspricht der Anlage 1.

## 3. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und/ oder der Versiegelung von Flächen, welche die bzw. der Förderberechtigte zu tragen hat, maximal jedoch 50 Euro/ m<sup>2</sup> bei Entfernung von Graffiti und Versiegelung bzw. 35 Euro/ m<sup>2</sup> bei vorbeugender Versiegelung.
- (2) Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500 Euro pro Immobilie. Ein Zuschuss für eine Immobilie kann nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- (3) Erhält der/ die Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Maßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs.

#### 4. Antragsberechtigte und Verfahren

- (1) Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, wozu auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften zählen, für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.  
Von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder deren Tochterunternehmen befinden.
- (2) Beseitigungs- und Versiegelungsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese von eingetragenen Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beseitigungs- und Versiegelungsmaßnahmen müssen mit bestehenden Festsetzungen - insbesondere im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes - übereinstimmen. Gegebenenfalls ist vorab zu klären, ob eine denkmalrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde erforderlich ist.  
Im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung gilt: Das Überstreichen eines Graffito im vorhandenen Farbton der Fassade sowie das Aufbringen eines transparenten Schutzanstrichs sind nicht genehmigungspflichtig.
- (4) Die Bezuschussung einer Beseitigungsmaßnahme kann ferner nur dann erfolgen, wenn Strafanzeige erstattet worden ist.
- (5) Der Förderantrag ist über das Serviceportal der Universitätsstadt Siegen zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind:
  - der Kostenvoranschlag einer Fachfirma,
  - mindestens ein Foto der baulichen Anlage sowie des Graffito/ der Graffiti
  - eine Bescheinigung über die Strafanzeige (nur bei Fördertatbestand A)
  - gegebenenfalls eine Baugenehmigung (abhängig von örtlichen Bauvorschriften)
- (6) Im Bedarfsfall kann die Stadt Siegen weitere Unterlagen fordern.
- (7) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch entsprechend, wenn die nachgewiesenen Kosten bei Rechnungslegung niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- (8) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.
- (9) Über die Bewilligung der Zuschüsse wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.
- (10) Die Arbeiten müssen spätestens 3 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der bewilligenden Behörde möglich.

- (11) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Der Schlussrechnung sind der Zahlungsbeleg sowie Fotos beizufügen, die das Ergebnis der durchgeführten Maßnahme zeigen.
- (12) Sofern eine Ersatzanspruchszahlung erfolgt ist, hat der bzw. die Förderberechtigte dies bei der Einreichung der Schlussrechnung anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die Zahlung nach der Auszahlung des Zuschusses erfolgt.
- (13) Die Besichtigung der betreffenden baulichen Anlage ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses zuzulassen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Nach Prüfung und Anerkennung wird der Zuschuss an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt.

## **5. Widerrufsmöglichkeit/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

- (1) Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen. Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig.
- (2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert und nach Maßgabe des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen verzinst.

## **6. Ausnahmen**

Entscheidungen über eine abweichende Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung der Stadt Siegen zu beschließen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

# Geltungsbereich Förderprogramm Graffitischutz

